

ONBOARDING

WAS SIE AUS REGULATORISCHER SICHT BEACHTEN SOLLTEN UND WIE SIE DEN AUFWAND GERING HALTEN



DR. FABIAN SCHMID, BDO AG
RAPHAEL SUTER, EVOLUTE AG

DR. FABIAN SCHMID

Leiter Regulatory & Compliance

fabian.schmid@bdo.ch

[bdo.ch/fs-beratung](https://www.bdo.ch/fs-beratung)

RAPHAEL SUTER

Head of Sales | Evolute AG

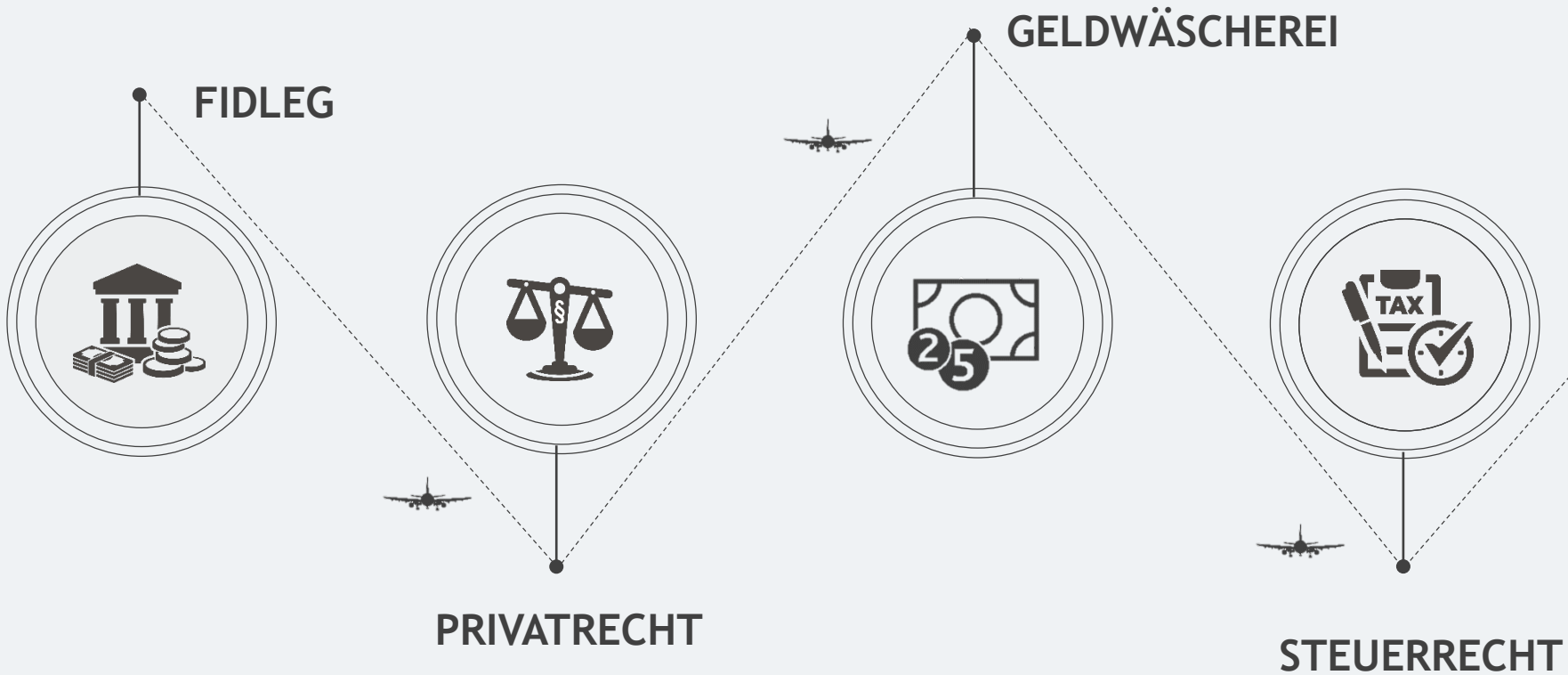
raphael.suter@evolute.com

www.evolute.com

READY TO ONBOARD?!

DIE WICHTIGSTEN ONBOARDING-PFLICHTEN BEI VERMÖGENSVERWALTUNGSMANDATEN

LIVE DEMO



ONBOARDING MIT DER SOFTWARE VON EVOLUTE



evolute

BDO SCHWEIZ | FINANCIAL SERVICES

Die Beratung wird digitaler - und bleibt persönlich.

Lokal verwurzelt - global vernetzt

34 Niederlassungen in der Schweiz
167 Ländervertretungen



Einzigartige Kundenbasis

> 300

Vermögensverwalter in der Schweiz



Financial Services

CHF
17.1 Mio.
Umsatz 2019

Expertise

FINMA
VSV
SRO
POLYREG



NEUE REGULATORISCHE ANFORDERUNGEN
EXISTENZIELLE FRAGEN
RAUCHENDE KÖPFE



Unsere Mission:
«Kein Vermögensverwalter
gibt aus regulatorischen
Gründen sein Geschäft auf!»»

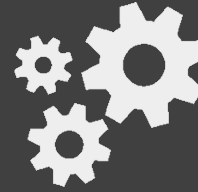


OPTIMALE NUTZUNG DER SYMBIOSE MENSCH UND TECHNIK



BDO liefert die menschliche Expertise, unsere Software Partner die technologische Basis.

MODULARITÄT



Sie beziehen nur die auf Ihr Geschäftsmodell abgestimmten Dienstleistungen.

ZEIT-, KOSTEN- UND RESSOURCENEINSPARUNG



BDO stellt Fachwissen zur Verfügung und übernimmt auf Wunsch alle delegierten Arbeiten im Tagesgeschäft.

REGULATORISCHE ANFORDERUNGEN UMSETZEN



BDO erfüllt als FINMA-akkreditierte Prüfgesellschaft höchste Qualitätsstandards.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Übersicht über die wichtigsten Onboarding-Pflichten bei Vermögensverwaltungsmandaten

ONBOARDING

Ursprung im Personalmanagement

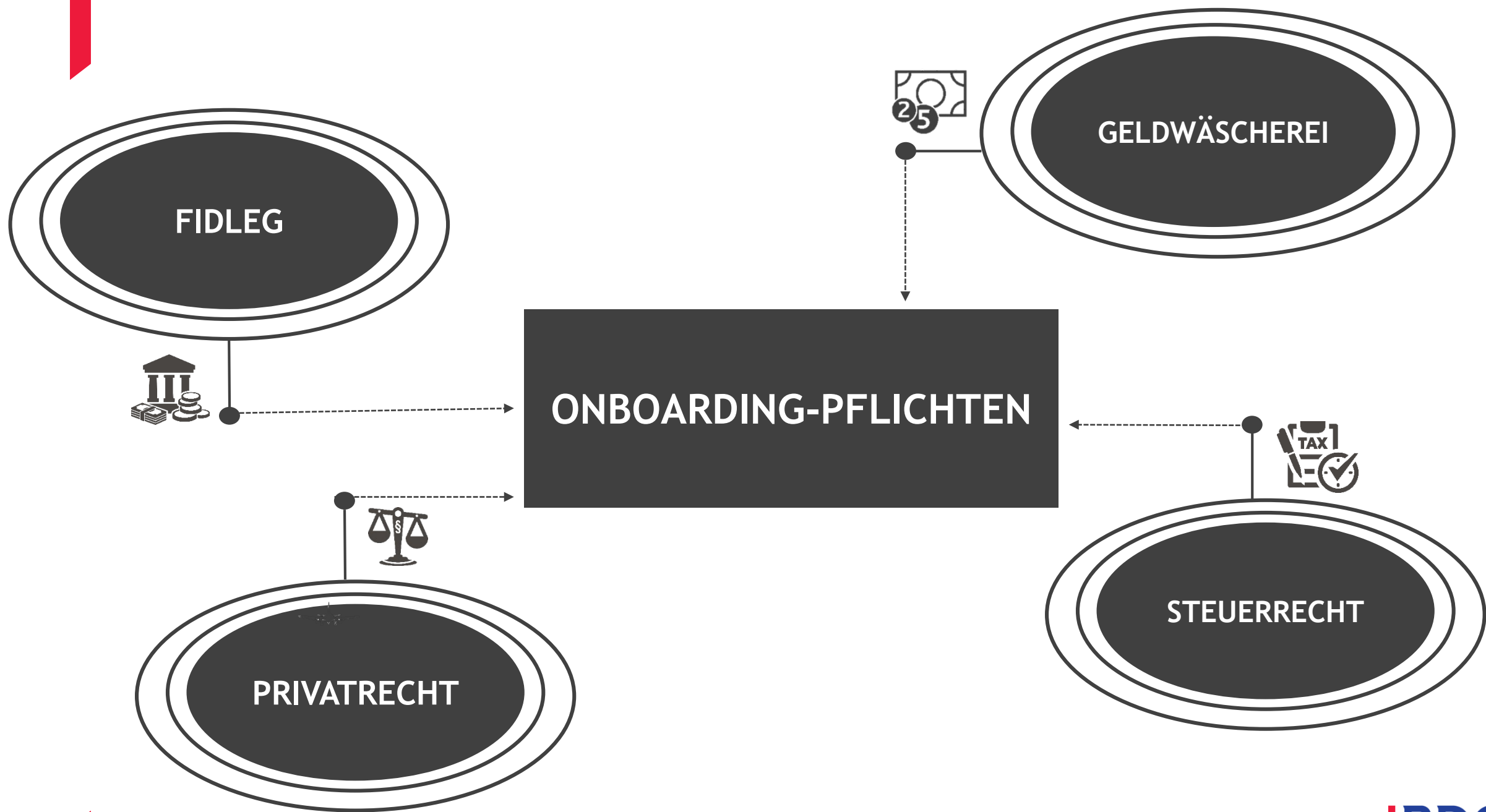
Prozess der Einstellung und Eingliederung eines neuen Mitarbeitenden
«taking on board»

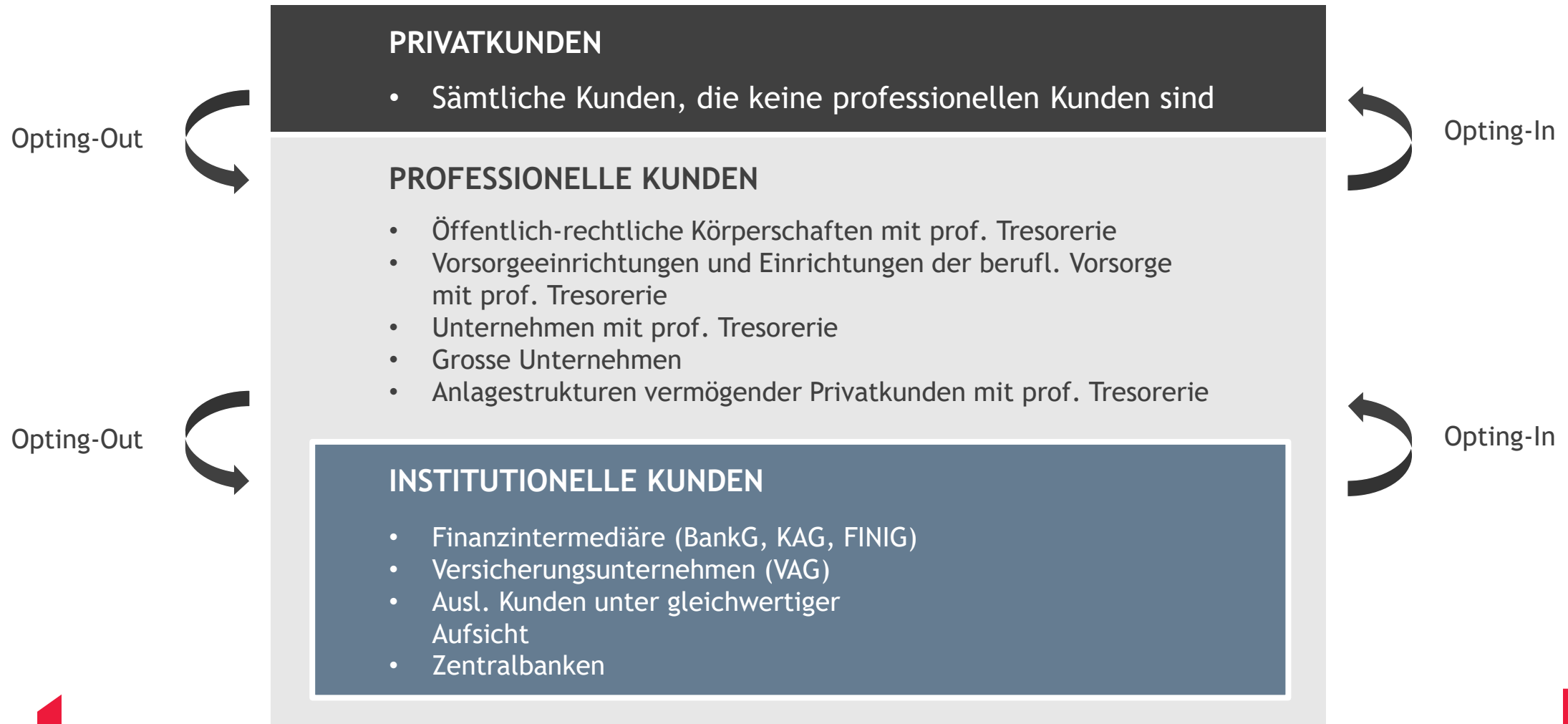
Definition in der Finanzindustrie

Prozess der Aufnahme eines neuen Kunden

Onboarding-Pflichten

Sämtliche Pflichten, welche bereits durch die Aufnahme eines neuen Kunden anfallen, auch ohne dass eine Dienstleistung effektiv erbracht wird.







ALTERNATIV KANN AUF DIE
KUNDENSEGMENTIERUNG
VERZICHTET UND ALLE
KUNDEN ALS PRIVATKUNDEN
BEHANDELT WERDEN.

Opting-Out

**PRIVATKUNDEN**

- Sämtliche Kunden, die keine professionellen Kunden sind

Opting-In

**PROFESSIONELLE KUNDEN**

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit prof. Tresorerie
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der berufl. Vorsorge mit prof. Tresorerie
- Unternehmen mit prof. Tresorerie
- Grosse Unternehmen
- Anlagestrukturen vermögender Privatkunden mit prof. Tresorerie

Opting-Out

**INSTITUTIONELLE KUNDEN**

- Finanzintermediäre (BankG, KAG, FINIG)
- Versicherungsunternehmen (VAG)
- Ausl. Kunden unter gleichwertiger Aufsicht
- Zentralbanken

Opting-In



FIDLEG

Bedeutung der Kundensegmentierung für die Verhaltensregeln

Verhaltensregeln	Private	Professionelle	Institutionelle
Informationspflicht	+	✗+	✗
Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung («Suitability»)	+	(+)	✗
Dokumentationspflicht	+	✗+	✗
Rechenschaftspflicht	+	✗+	✗
Transparenz- und Sorgfaltspflicht	+	+	✗

+ anwendbar

✗ Nicht anwendbar

✗+ Verzicht auf
Anwendbarkeit
möglich

(+) eingeschränkte
Anwendbarkeit



FIDLEG

Vorvertragliche Informationspflichten

ALLGEMEINE

- Angaben zum Finanzdienstleister (Name, Adresse, Aufsicht, Tätigkeit etc.)
- Allgemeine Risiken (Broschüre SBVg)
- Ombudsverfahren

BESONDERE

- Kosten und besondere Risiken der empfohlenen Finanzdienstleistung
- Interessenkonflikte
- Berücksichtigtes Anlageuniversum



Informationen sollten dem Kunden vorgängig zugänglich gemacht werden (auch rein elektronisch zulässig), sodass er genügend Zeit hat, sie zu verstehen.

FIDLEG

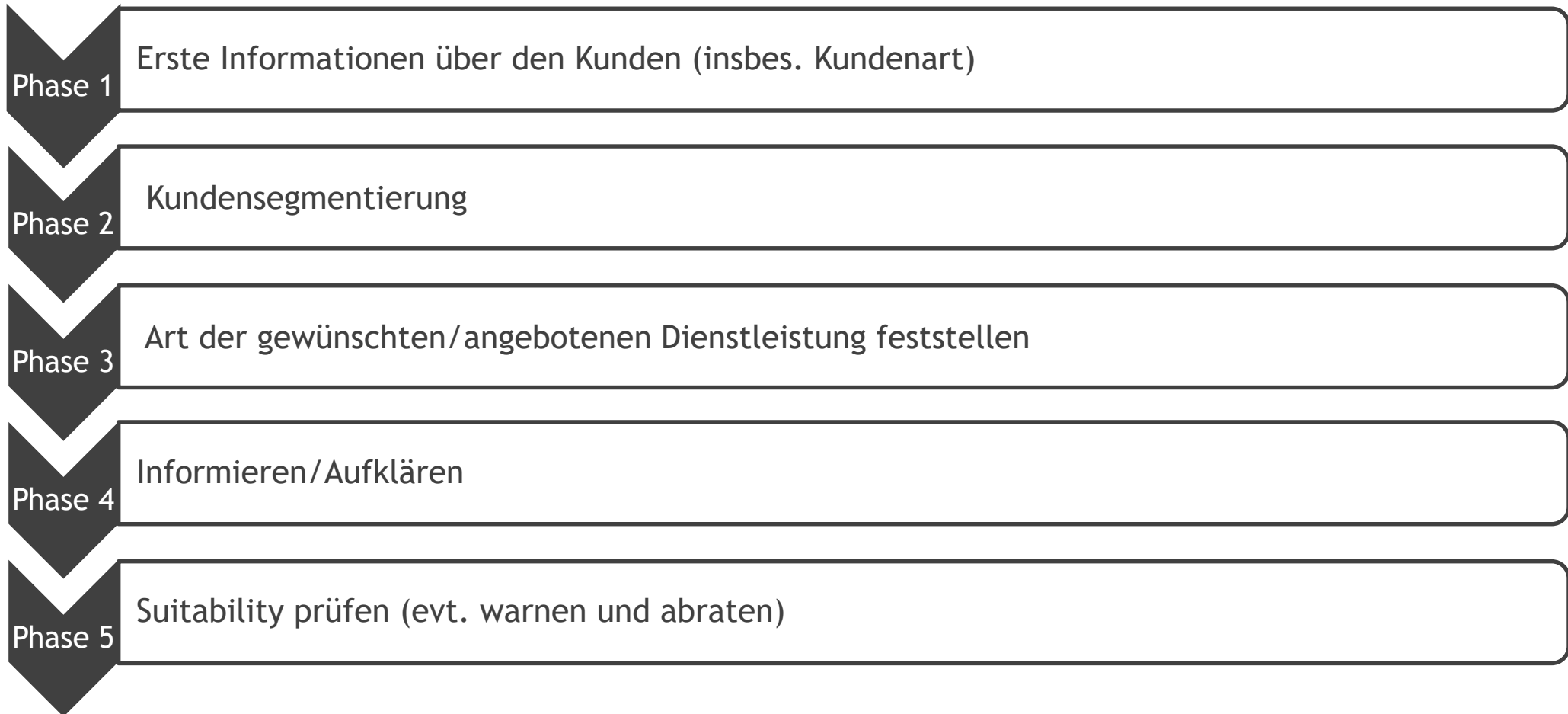
Angemessenheits- und Eignungsprüfung («Suitability»)



	Execution only	Transaktionsbezogene Anlageberatung	Vermögensverwaltung und umfassende Anlageberatung
	--	Angemessenheit «Appropriateness»	Eignung «Suitability»
Kenntnisse	✗	+	+
Erfahrungen	✗	+	+
Finanzielle Verhältnisse	✗	✗	+
Anlageziele	✗	✗	+

FIDLEG

Phasen im Onboarding



PRIVATRECHT

Die Onboarding-Pflichten aus dem Privatrecht entsprechen weitgehend jenen des FIDLEG (Aufklärungspflichten, Eignungsprüfung etc.)

ABER DIVERSE UNTERSCHIEDE, BSPW.:

INDIVIDUALITÄTS- PRINZIP

Umfang der Aufklärung abhängig vom Einzelfall und nicht von einer Gruppenzuteilung

ANLAGEBERATUNG

Keine Unterscheidung zwischen transaktions- und portfoliobezogener Anlageberatung (immer Eignungsprüfung)

PRIVATRECHT

Die Onboarding-Pflichten aus dem Privatrecht entsprechen weitgehend denen des PwG (Aufklärungspflichten, Eignungsprüfung etc.)

ABER DIVERSE UNTERSCHIEDE, BSPW.:

INDIVIDUALITÄTS- PRINZIP

Umfang der Aufklärung abhängig vom Einzelfall und nicht von einer Gruppenzuteilung

ANLAGEBERATUNG

Keine Unterscheidung zwischen transaktions- und portfoliobezogener Anlageberatung (immer Eignungsprüfung)

FAZIT:

MIT DER EINHALTUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN PFLICHTEN IST MAN ZWAR MEISTENS, ABER NICHT IMMER «SAFE».

GELDWÄSCHEREIREGULIERUNG

Übersicht

GWG

GwV

GwV-FINMA

AO-Reglemente (ehem.
SRO)

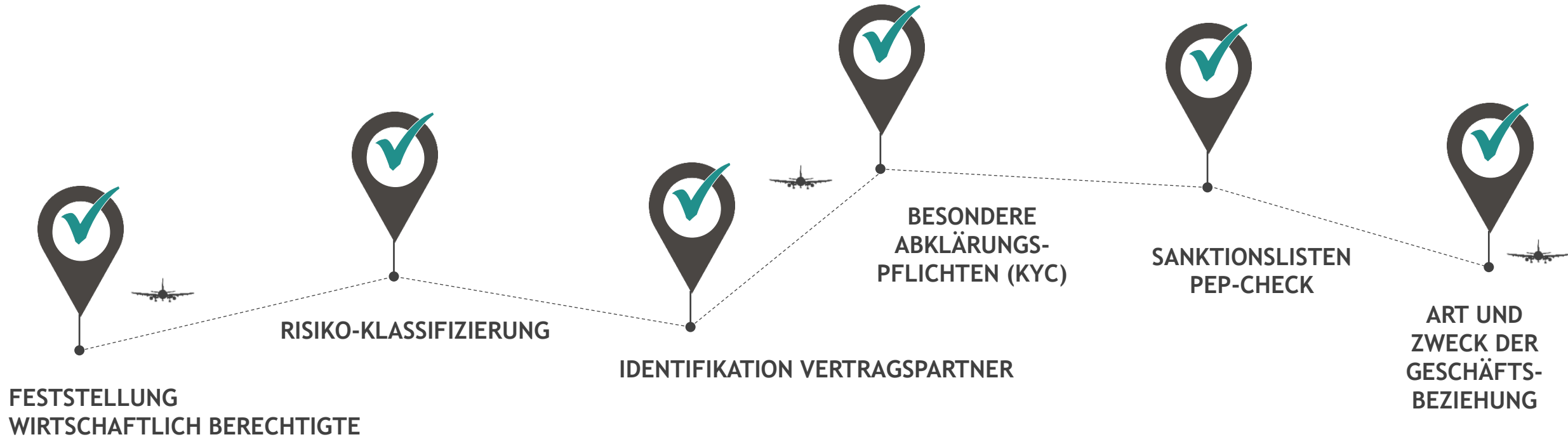


SORGFALTSPFLICHTEN



GELDWÄSCHEREIREGULIERUNG

Sorgfaltspflichten im Onboardingprozess



GELDWÄSCHEREIREGULIERUNG

Phasen im Onboardingprozess

1

- Erste Informationen über den Kunden: Abfüllen von Stammdaten (Kundenart, Name, Adresse etc.)
- **Wichtig:** Die Art des Kunden (natürliche Person, Sitzgesellschaft, operativ tätige JP, etc.) bestimmt die Modalitäten zur Erfüllung der weiteren Sorgfaltspflichten

2

- Identifikation des Vertragspartners und Feststellung des/der wirtschaftlich Berechtigten
- Festhalten von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung
- Abgleich Sanktionslisten und PEP-Checks

3

- GwG-Risikoklassifizierung des Kunden (ergibt sich i.d.R. aus den Informationen der Phasen 1 und 2)

4

- Besondere Abklärungen: Z.B. Herkunft der Vermögenswerte, Geschäftstätigkeiten, Gesamtvermögen und dessen Ursprung etc.

STEUERRECHT

FATCA und AIA

FATCA und AIA knüpfen prinzipiell an der Kontoführung an.
UVV sind entsprechend grundsätzlich nicht betroffen (nicht meldende Finanzinstitute).

ABER:

OUTSOURCING DEPOTBANKEN

- Datenerhebung
- Überwachung
- Meldung
- etc.

TAX SUITABILITY

UVV als Steuerexperte?

STEUERRECHT

FATCA und AIA

FATCA und AIA knüpfen prinzipiell an der Kontoführung an.
UUV sind entsprechend grundsätzlich nicht betroffen (nicht nur für Finanzinstitute).

JE NACHDEM MÜSSEN AUCH
UUV BEIM ONBOARDING DIE
NOTWENDIGEN DATEN
ERHEBEN.

ABER:

OUTSOURCING DEPOTBANKEN

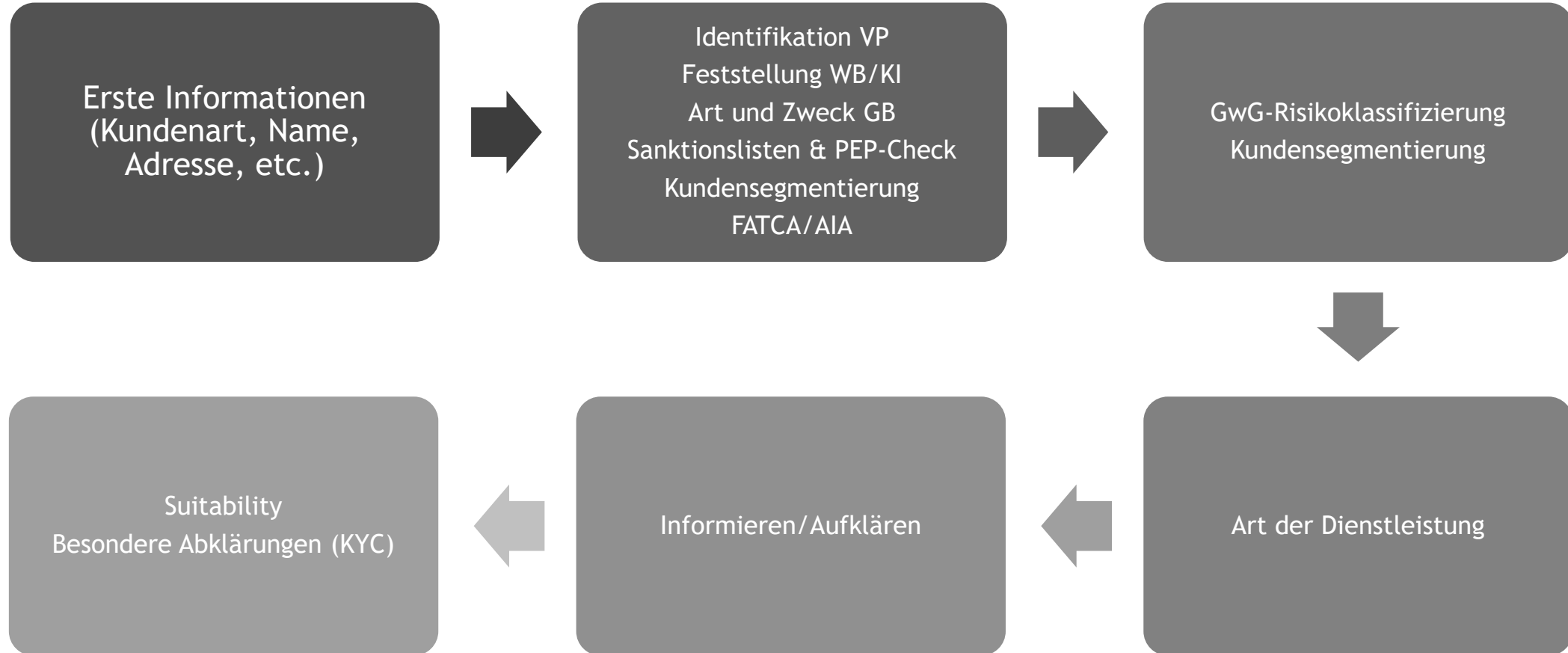
- Datenerhebung
- Überwachung
- Meldung
- etc.

TAX SUITABILITY

UUV als Steuerexperte?

ZUSAMMENFASSUNG

Effizientes Vorgehen bei der Erfüllung von Onboarding-Pflichten



**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

Besuchen Sie uns online:

bdo.ch/compliance-vermoegensverwalter

<https://wmp.swiss/>

Abonnieren Sie unsere Fachpublikationen:

bdo.ch/anmeldung